



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1989

Nummer 49

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	24. 10. 1989	Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	534
230	24. 10. 1989	Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	536
230	24. 10. 1989	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	537
230	31. 10. 1989	Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz)	538

230

**Verordnung  
über das Verfahren zur Bildung  
und Einberufung der Bezirksplanungsräte  
und des Braunkohlensausschusses  
(1. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 24. Oktober 1989

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

I.

Bildung und Einberufung  
der Bezirksplanungsräte

§ 1

Maßgebende Bevölkerungszahl

Der Regierungspräsident soll den kreisfreien Städten und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 5 Abs. 3 LPIG zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates bekanntgeben.

§ 2

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen (§ 5 Abs. 10 Satz 1 LPIG).

(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft, Zugehörigkeit zur gemeindlichen Vertretungskörperschaft der Gewählten) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung dem Regierungspräsidenten spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

§ 3

Einreichen der Reservelisten

(1) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen dem Regierungspräsidenten einzureichen (§ 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG). Nicht rechtzeitig eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Reserveliste kann nicht vor Bekanntgabe der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates ergänzt werden.

(3) Zuständige Parteileitung im Sinne von § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächsthöhere Parteiverband zuständig. Für die Leitungen von Wählergruppen gelten die Vorschriften der Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reservelisten dürfen nur Bewerber enthalten, die Mitglied der Vertretung einer Gemeinde des Regierungsbezirks sind.

(5) Die Reservelisten müssen folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort der Bewerber,
3. Bezeichnung der gemeindlichen Vertretungskörperschaft, der der Bewerber angehört.

Die Reservelisten müssen von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

(6) Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

(7) Je eine Ausfertigung der Reservelisten ist der Landesplanungsbehörde spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Vorschläge für die beratenden Mitglieder

(1) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG sind von den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zwei Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 10 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist dem Regierungspräsidenten getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzureichen. Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LPIG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbständigen Untergliederungen sowie von den Landesvorständen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände für ihre im Regierungsbezirk tätigen Naturschutzverbände dem Regierungspräsidenten ebenfalls zwei Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 10 Satz 1 LPIG vorgesehenen Frist einzureichen.

(2) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt der Regierungspräsident die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zusammen. Die Listen sind dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates zuzuleiten. In die Listen sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Bezirksplanungsrates dessen Mitgliedern.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung des Bezirksplanungsrates sind auch die beratenden Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 und 4 LPIG zu laden.

(2) Der Bezirksplanungsrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anschließend wird unter Leitung des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 LPIG durchgeführt.

§ 6

Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates hat bei der Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Gewählt sind je nach Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Wahl der Mitglieder der Sportverbände und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände hat jedes

wahlberechtigtes Mitglied des Bezirksplanungsrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; gewählt ist je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder.

#### § 7

##### Vertreter der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Die Landschaftsverbände und der Kommunalverband Ruhrgebiet haben ihre Vertreter spätestens bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 10 Satz 1 LPIG genannten Frist zu benennen.

#### § 8

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates

Der Regierungspräsident stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates in seinem Amtsblatt bekannt.

### II.

#### Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses

#### § 9

##### Maßgebende Bevölkerungszahl

Der Regierungspräsident Köln soll den kreisfreien Städten und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 - GV. NW. S. 408) zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 27 Abs. 1 LPIG zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekanntgeben.

#### § 10

##### Wahl der Mitglieder des Braunkohlenausschusses durch die kreisfreien Städte und Kreise

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 2 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen.

(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft, Zugehörigkeit zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Gewählten) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung dem Regierungspräsidenten Köln spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

#### § 11

##### Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 3 LPIG

(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 27 Abs. 1 LPIG errechnet der Regierungspräsident Köln nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 LPIG die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln vertreten sind, und die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf vertreten sind, gemäß § 26 Abs. 3 LPIG zu berufenden Mitglieder. Er soll das Ergebnis den in den Bezirksplanungsräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 genannten Frist mitteilen.

(2) Die in den Bezirksplanungsräten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 dem Regierungspräsidenten ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze

zugeteilt werden, einzureichen. Dieser soll die Listen den jeweiligen Bezirksplanungsräten spätestens eine Woche nach Zugang der Listen zur Bestätigung zuleiten.

#### § 12

##### Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 4 LPIG

(1) Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die zuständige Landwirtschaftskammer sowie die im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften reichen dem Regierungspräsidenten Köln innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften ihre Vorschläge für die vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wie viele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.

(2) Der Regierungspräsident Köln soll die Vorschläge nach Absatz 1 dem Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln spätestens eine Woche nach Zugang der Vorschläge zuleiten.

#### § 13

##### Abschluß des Berufungsverfahrens

Die Vorsitzenden der Bezirksplanungsräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf leiten dem Regierungspräsidenten Köln spätestens einen Monat nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 3 LPIG zu. Gleichzeitig teilt der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Köln dem Regierungspräsidenten Köln mit, welche Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 4 LPIG vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln berufen worden sind.

#### § 14

##### Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

Die Regierungspräsidenten Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.

#### § 15

##### Einberufung des Braunkohlenausschusses Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Braunkohlenausschuß wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Bestätigung der Listen gemäß § 27 Abs. 6 LPIG und nach Berufung der Mitglieder gemäß § 27 Abs. 9 LPIG einberufen.

(2) Zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind auch die beratenden Mitglieder nach § 26 Abs. 6 LPIG zu laden.

(3) Der Braunkohlenausschuß wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der Mitglieder nach § 26 Abs. 3 LPIG unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die 1. DVO zum Landesplanungsgesetz vom

5. Februar 1980 (GV. NW. S. 146) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 534.

230

**Verordnung  
über die Abgrenzung des Kreises der  
Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung  
bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne  
und der Braunkohlenpläne  
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 24. Oktober 1989

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

I. Abschnitt

Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne

§ 1

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. die Bundesbahndirektionen,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen,
4. die Wehrbereichsverwaltungen,
5. das Landesamt für Agrarordnung,
6. das Landesamt für Wasser und Abfall,
7. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
8. die höheren Forstbehörden,
9. das Geologische Landesamt,
10. das Landesoberbergamt,
11. die Oberfinanzdirektionen,
12. die Landschaftsverbände,
13. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
14. die Kreise und Gemeinden,
15. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
16. die Industrie- und Handelskammern,
17. die Handwerkskammern,
18. die Landwirtschaftskammern,
19. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
20. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
21. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
22. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,

23. der Landessportbund,

24. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

(2) Die Bezirksplanungsräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Bezirksplanungsräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; dies gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

(4) Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann der Kreis der Beteiligten nach Absatz 1 auf die unmittelbar betroffenen Beteiligten beschränkt werden.

§ 2

Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen. Bei Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes kann die Frist bis auf einen Monat verkürzt werden.

II. Abschnitt

Erarbeitung der Braunkohlenpläne

§ 3

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne (§ 33 Abs. 1 LPIG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. die Bundesbahndirektion Köln,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen Düsseldorf und Köln,
4. die Wehrbereichsverwaltung III,
5. das Landesamt für Agrarordnung,
6. das Landesamt für Wasser und Abfall,
7. der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter,
8. die höhere Forstbehörde,
9. das Geologische Landesamt,
10. das Landesoberbergamt,
11. die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln,
12. der Landschaftsverband Rheinland
13. der Erftverband,
14. die Kreise und Gemeinden,
15. Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
16. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Krefeld/Mönchengladbach/Neuss,
17. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,
18. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
19. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
20. Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
21. Zusammenschlüsse der im Braunkohlengebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
22. die wasserwirtschaftlichen Verbände, zu deren Verbandsaufgabe die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung gehört, sofern deren Verbandsgebiet

über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreicht,

23. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden,
24. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 1 gelten entsprechend.

#### § 4

##### Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Braunkohlenplanes hat die Bezirksplanungsbehörde Köln die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jeder zu beteiligenden Behörde und Stelle ein Entwurf des Braunkohlenplanes zu übersenden. Jeder zu beteiligenden Gemeinde ist ein weiterer Entwurf des Braunkohlenplanes für die Auslegung zuzuleiten.

(3) Den zu beteiligenden Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens vier Monate betragen.

### III. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die 2. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 147) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 536.

230

### Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vom 24. Oktober 1989

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

#### § 1

##### Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte nach §§ 5 und 6 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 DM sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksplanungsräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

#### § 3

##### Ersatz für Verdienstausschlag

(1) Mitglieder, die einen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

(2) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

#### § 4

##### Fahrkostenerstattung

(1) Mitgliedern der Bezirksplanungsräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Zugrunde zu legen ist die höchste Entschädigungsstufe nach § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes.

(3) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

#### § 5

##### Übernachtungsgeld

Den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war.

#### § 6

##### Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Bezirksplanungsräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe C. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten; die Prüfung des Regierungspräsidenten beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

#### § 7

##### Kommissionen der Bezirksplanungsräte

Die Mitglieder von Kommissionen der Bezirksplanungsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Im übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen der Bezirksplanungsräte die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.

## § 8

**Besondere Entschädigung**  
für den Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates,  
dessen Stellvertreter und die Sprecher  
der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien  
und Wählergruppen

Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 200,00 DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 100,00 DM monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksplanungsrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 9

**Entschädigung der Mitglieder**  
des Braunkohlenausschusses, seines Arbeitskreises  
und der Unterausschüsse

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 6 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstaussfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 6 LPIG oder nach § 29 Abs. 1 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Im übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

## § 10

**Besondere Entschädigung**  
für den Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses  
und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 9 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 200,00 DM und für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) je 100,00 DM monatlich.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die 5. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 150), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 432), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 537.

## 230

**Verordnung**  
**über die Abgrenzung**  
**des Braunkohlenplangebietes**  
**(4. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 31. Oktober 1989

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

## § 1

**Grenzen des Braunkohlenplangebietes**

Das Braunkohlenplangebiet umfaßt

1. aus dem Kreis Anlage
  - a) Aachen  
die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;
  - b) Düren  
die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz;
  - c) Euskirchen  
die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;
  - d) Erftkreis  
die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf;
  - e) Heinsberg  
die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinde Gangelt;
  - f) Neuss  
die Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen;
  - g) Rhein-Sieg-Kreis  
die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinden Alter und Swisttal;
  - h) Viersen  
die Städte Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmthal;
2. aus der kreisfreien Stadt Köln  
den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie
3. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die 4. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 806), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1984 (GV. NW. S. 407), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1989

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen



**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359